



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung Unterschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 165 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen und Auswirkungen auf den Schulunterricht

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

### amtlich bekannt:

#### Fünfmalige Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 165.

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von unter 165 aus: 04. Mai 2021: 156,5, 05. Mai 2021: 154,3, 06. Mai 2021: 129,6, 07. Mai 2021: 123,7, 08. Mai 2021: 103,4 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>)

Somit gilt ab 10. Mai 2021, 00.00 Uhr, für Schulen zusätzlich zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) der 12. BayIfSMV die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) der 12. BayIfSMV

Am Montag, den 10. Mai 2021, gilt somit folgendes: Präsenzunterricht – soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann – oder Wechselunterricht, in folgenden Jahrgangsstufen und Klassen:

- Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulstufe
- Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen
- Jahrgangsstufen 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen
- Abschlussklassen

### Hinweise

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nach § 18 Abs. 4 Satz 1 nur erlaubt, wenn sie sich nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 Satz 2 bis 5 einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

**Nachweis:** § 18 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV  
**Schriftliches/Elektronisches negatives Ergebnis oder negativer Selbsttest in der Schule unter Aufsicht**

**Gültigkeit des Tests:** § 18 Abs. 4 Satz 3 der 12. BayIfSMV  
**24 Stunden**

„Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen (...) im Fall des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein.“

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 08.05.2021

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung Unterschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

### amtlich bekannt:

**Fünfmalige Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150.**  
Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von unter 150 aus: 06. Mai 2021: 129,6, 07. Mai 2021: 123,7, 08. Mai 2021: 103,4, 09. Mai 2021: 104,8, 10. Mai 2021: 92,4 (Corona-Dashboard: <http://corona.rki.de>)

Somit gelten ab 12. Mai 2021, 00.00 Uhr die Regelungen der 12. BayIfSMV für den Inzidenzbereich zwischen 100 und 150 (Zulässigkeit von Click & Meet).

### Hinweise

Damit wird die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click & Meet“). Es gelten die Regelungen des § 12 der BayIfSMV in der Ausgestaltung nach § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3.

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- FFP-Maskenpflicht für Kunden in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen; Maskenpflicht für Personal
- Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche betragen.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.
- Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Von der Testpflicht befreit sind geimpfte und genesene Personen nach Maßgabe des § 1a der 12. BayIfSMV.
  - o Geimpfte, bei denen die „abschließende Impfung“ mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegt. Als Nachweis für Geimpfte gelten der Impfpass oder eine Impfbescheinigung des Arztes.

o Genesene einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt

Zulässig bleibt auch „Click & Collect“ nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 6. Lockerungen die an eine Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 anknüpfen, sind erst nach fünfmaligem Unterschreiten des Wertes von 100 am übernächsten darauffolgenden Tage denkbar.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 10.05.2021

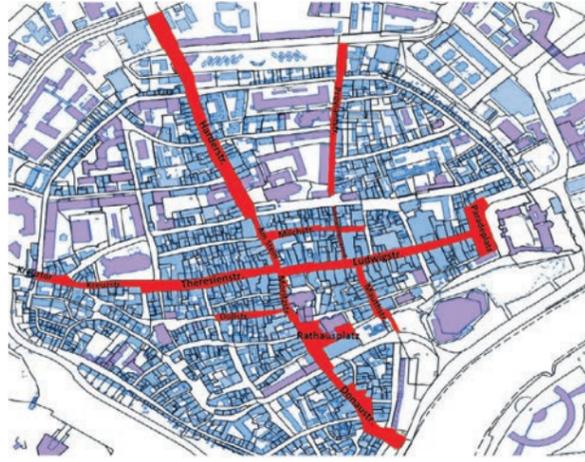
gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV) – Maskenpflicht

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 24 der 12. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die zentralen Begegnungsflächen der Ingolstädter Innenstadt werden hinsichtlich der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (**Maskenpflicht**; § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV) für die Stadt Ingolstadt wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1**):
  - Im Bereich der Achse Donaust. – Rathausplatz – Moritzstr. – Am Stein – Harderstr. (bis Ecke Auf der Schanz / Dreizehnerstr.), der Achse Kreuztor – Kreuzstr. – Theresienstr. – Ludwigstr. – Paradeplatz, sowie in der Mauthstraße, Dollstraße, Proviantstraße, Milchstraße, Schmalzingerstraße (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße
  - o begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflok“), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude
- Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“
  - o begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.



- Die Maskenpflicht der Ziffer 1 gilt im Zeitraum von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Maskenpflicht nach Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt. Insofern gilt immer dann Maskenpflicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
  - Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit. Die in § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.
2. Deklaratorisch wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Maskenpflicht in folgenden Bereichen gilt:
    - Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden.
    - Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätten, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingangsbereichen.
  3. Ergänzend zu § 1 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird Maskenpflicht angeordnet, in denjenigen Bereichen, in denen Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.

Nr. 19

Mittwoch, 12.05.2021

### INHALT

#### Rechtsreferat

- Vollzug des IfSG u. der 12. BayIfSMV – Feststellung Unterschreitung der 7 – Tages Inzidenz von 165 auf fünf aufeinanderfolgenden Tagen u. Auswirkungen auf den Schulunterricht – vom 8. Mai 2021
- Vollzug des IfSG u. der 12. BayIfSMV – Feststellung Unterschreitung der 7 – Tages Inzidenz von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen vom 10. Mai 2021
- Vollzug des IfSG u. der 12. BayIfSMV – Maskenpflicht vom 8. Mai 2021
- Vollzug des IfSG u. der 12. BayIfSMV – Alkoholkonsumverbot u. Festlegung stark frequentierter Plätze vom 8. Mai 2021

#### Hauptamt

- Bezirksausschusssitzung VI – West
- Öffentliche Ausschreibung

#### Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

#### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

#### Tiefbauamt

- Widmung einer Fläche (Umgriff Beb. Plan „904-Hagau-Am Kirchsteig“)
- Einziehungen von Teilflächen (Umgriff Beb. Plan „904-Hagau-Am Kirchsteig“)

#### Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

#### Schulverwaltungsamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

#### Ing. Kommunalbauten GmbH & Co.KG

Ausschreibung im Offenen Verfahren

- Infolgedessen gilt überall dort, wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht.

- Die in § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am 10. Mai 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 02. Juni 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

### Begründung:

Aufgrund der nach wie vor zu hohen Corona-Infektionszahlen hat das Bayerische Kabinett beschlossen, die Maßnahmen des bundesweiten Lockdowns durch die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bis einschließlich 02. Juni 2021 zu verlängern.

Die Umsetzung in der Stadt Ingolstadt erfolgt nach den gesetzten Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Ziel der Maßnahmen ist es, eine erneute exponentielle Steigerung der Infektionszahlen zu verhindern und auf diesem Wege die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen sicherzustellenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Trotz der derzeit ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie herrscht in Ingolstadt nicht zuletzt aufgrund der Virus-Mutationen ein starkes und diffuses Infektionsgeschehen vor. Wichtigste Maßnahme in der kommenden Zeit bleibt es, Abstand zu halten und Kontakte zu verringern. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dort wo dies nicht oder nur eingeschränkt einzuhalten ist, trägt die Maskenpflicht dazu bei, dass gesellschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten.

Mehr Maske erlaubt mehr Normalität. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf noch weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Dauerhafte und flächendeckende Lockerungen sind nur bei niedrigem Infektionsgeschehen und der Verhinderung der Rückkehr exponentiellen Wachstums denkbar.

Ergänzend zu Ziffer 1 und 3:

Nach § 24 Abs. 1 BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen festzulegenden zentralen Begegnungsflächen. Insbesondere dort können zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlicher. Auf diesem Wege wird die Infektionsgefahr auf das erforderliche Mindestmaß reduziert und dem Erfordernis der Klarheit und Bestimmtheit Rechnung getragen. Nicht zuletzt wird damit trotz der bestehenden Beschränkungen eine Umsetzung der für die Lockerungen des Einzelhandels erforderlichen Hygienekonzepte erst möglich. Die Maskenpflicht wird vor dem Hintergrund der Angemessenheit auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt.

Gemäß § 28 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 12. BayIfSMV weitergehende und ergänzende Anordnungen treffen. Die Maskenpflicht im Hinblick auf die situationsbedingte Anforderlichkeit bei Unterschreiten des Mindestabstands, trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen auch außerhalb der von der generellen Maskenpflicht umfassten Bereiche, dichter und/oder länger zusammenkommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Mehr Maske erlaubt mehr Normalität. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Im Vergleich zu einer generellen Maskenpflicht, erscheint es jedoch als die weniger belastende, jedoch gleich wirksame Maßnahme.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ergänzend zu Ziffer 4:

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet ([www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) sowie [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde vorerst gewählt, um auch im Falle niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung und Beibehaltung erreichen zu können.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:  
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 08.05.2021

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot und Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze**

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 24 der 12. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.
2. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten werden von der Stadt Ingolstadt nach § 24 Abs.2 Satz 2 der 12. BayIfSMV wie folgt festgelegt. Erfasst sind hiervon alle öffentlichen, rechtlich-öffentlichen sowie tatsächlich-öffentlichen Flächen.

- Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße
  - o begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflok“), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude)
- Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“
  - o begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.



- Volksfestplatz
- Hallenbad Parkplatz
- Hindenburgpark
- Luitpoldpark
- Glacis
- Klenezepark und Donaustrand/Donaubühne
- Uferpromenade von der Glacisbrücke bis zur Kreuzung Schloßblände/Roßmühlstraße
- Uferbereich an der südlichen Donauseite von der Kreuzung Baggerweg/Luitpoldstraße zur Glacisbrücke, von der Glacisbrücke bis zur Eisenbahnbrücke; hiervon umfasst ist insbesondere auch der Donaustrand/die Donaubühne
- Baggersee Gelände; dieses umfasst den Bereich innerhalb der nachstehenden Begrenzungen im Sinne eines Rundweges: Start - Parkplatz Bar am See, Rundweg



um den Baggersee, Oberschüttweg, Stauseestraße, Donau, Fuchsschüttweg, Endpunkt - Parkplatz Bar am See

- Auwaldsee Gelände; dieses ist im Norden begrenzt durch die Straße Am Auwaldsee, im Osten und Süden begrenzt durch das Gewässer Franziskanerwasser, im Westen durch die Straße Am Auwaldsee (Fortführung der Mailinger Spitz) und schließt damit auch den Rundweg um den Auwaldsee vollumfänglich mit ein; ausgenommen ist das Gelände des dort befindlichen Campingplatzes (Beachte: Dort gelten unverändert die Regelungen der 12. BayIfSMV – insbesondere: Kontaktbeschränkungen)



- Spielpark Fort Peyerl
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 10. Mai 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 02. Juni 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

**Begründung:**

Vor dem Hintergrund der Infektionslage hält der Freistaat Bayern weiterhin an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

Die in Ziffer 2 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Ingolstadt und aufgrund der Erkenntnisse der Ingolstädter Sicherheitsbehörden als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben halten sich in den benannten Gebieten immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund- und Nasen-Bedeckungen wurden nicht getragen. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern. Das Alkoholkonsumverbot ist gerade auch im Hinblick auf etwaiges Ausweichverhalten derart umfassend festzusetzen.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet ([www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) sowie [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde gewählt, um auch im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung erreichen zu können.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:  
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 08.05.2021

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI - West**

Am Dienstag, 18.05.2021 findet um 18.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI - West statt. Veranstaltungsort: Online-Sitzung/Sportheim Gerolfing, Wolfsgartenstr. 6, 85049 Ingolstadt

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung**

1. Bürgerhaushalt Etat 2021 – Etat 2022
2. Bürgerhaushalt – Anträge
  - 2.1. FC Gerolfing  
Antrag auf Zuschuss Ausstattung
  - 2.2. Obst- und Gartenbauverein Irgertsheim – Pettenhofen – Mühlhausen e.V.  
Anträge für öffentliches Grün
  - 2.3. Antrag auf Errichtung einer Ladesäule mit zwei Ladepunkten in Gerolfing zur Verbesserung der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität im Ingolstädter Westen
  - 2.4. Umkleidemöglichkeiten Schafirsee
  - 2.5. Fahrradständer am Schafirsee
  - 2.6. Errichtung von Hinweistafeln Müllvermeidung
  - 2.7. Hundekotbeutelstation am Waldfestplatz
  - 2.8. Christbaum Mühlhausen - Eilentscheidung
  - 2.9. Waldfestplatz – Eilentscheidung
3. Ausbau der Staatsstraße 2214 – Irgertsheim – Gabel  
Schreiben Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer, StMB

- Stadt Ingolstadt, Gartenamt  
Informationsschreiben von Frau Stadtbaurätin Renate Preßlein-Lehle
- Stadtteilkümmerer
- Kreisverkehr Wilhelm-Busch-Straße/Borchertstraße/Schwanenstraße

**Bezirksausschussvorsitzender:**

Herr Hans-Jürgen Binner, Langgässerstr. 23, 85049 Ingolstadt

Die Bezirksausschusssitzung wird digital durchgeführt. Die Sitzung ist auch in dieser Form öffentlich. Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung! Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Jede Bürgerin und Bürger kann beim Bezirksausschussvorsitzenden die nötigen Zugangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: [BZA-Ingolstadt-West@gmx.de](mailto:BZA-Ingolstadt-West@gmx.de)) bzw. beim angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl vor Ort sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: [BZA-Ingolstadt-West@gmx.de](mailto:BZA-Ingolstadt-West@gmx.de)). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

**Hinweise zum Datenschutz:**

- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung  
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2 12.BaylFSMV
- Übermittlung von Daten an Dritte  
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
- Dauer der Speicherung  
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

**Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin**

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 17.05.2021 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

- Grundsteuer A und B,**  
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.
- Gewerbesteuer,**  
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

**Wichtige Hinweise:**

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

**Eigentümer-Wechsel:**

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original, per e-mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter [www.ingolstadt.de](http://www.ingolstadt.de) Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmererei - Gemeindesteuer, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: [gemeindesteuern@ingolstadt.de](mailto:gemeindesteuern@ingolstadt.de) oder FAX 0841/305-1359). **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

**Konten der Stadtkasse:**

- Sparkasse Ingolstadt  
IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC BYLADEM11NG
- Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte EG  
IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF1INP
- Postbank München  
IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09 BIC PBNKDEFF700

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 29.04.2021 (Az.:00420-21-111)**

**Vorhaben/Betreff:** Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses hier: 3. Tektur zur Baugenehmig. v. 23.07.2013, Az. 867-2012; Aufteilung W18 in W18 u. W19, Anpassung der Rettungswege u. Änderung der Lüftungsöffnung TG

Grundstück: Ingolstadt, Münzbergstraße 3a, 3b

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 570

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 29.04.2021). Geplant ist der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses; hier: 3. Tektur zur Baugenehmig. v. 23.07.2013, Az. 867-2012; Aufteilung W18 in W18 u. W19, Anpassung der Rettungswege u. Änderung der Lüftungsöffnung TG.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepäne per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de).**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Widmung einer Fläche im Umgriff des Bebauungsplanes „904 – Hagau – Am Kirchsteig“**

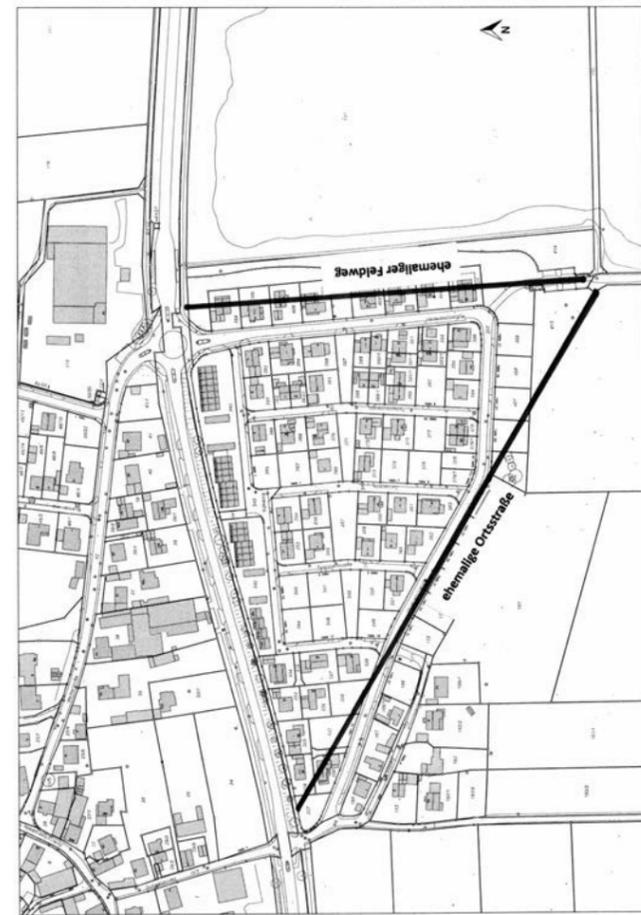
Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern gelegene Weg wird laut Lageplan, mit Wirkung zum 01.06.2021, als Feldweg gewidmet.

Die Widmungsverfügungen können bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.

**Einziehungen von Teilflächen im Umgriff des Bebauungsplanes „904 – Hagau – Am Kirchsteig“**

Die in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Teilflächen werden laut Lageplan, mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes, eingezogen.

Die Einziehungsverfügungen können bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Ingolstadt, **Hauptamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach **UVgO in Öffentlicher Ausschreibung** zu vergeben:

**Büro- und Schreibtischausstattung, Nr. 010-0028-2021-U-IN**

Einreichungstermin: 27.05.2021 um 23:59 Uhr,  
Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt  
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**Neubau Kita Odilostraße, Technische Außenanlagen, Nr. 665-0166-2020-B-IN**

Einreichungstermin: 08.06.2021 um 11:15 Uhr,  
Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, **Schulverwaltungsamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

**Erweiterung Ausstattung Industrie 4.0 für die Technikerschule Ingolstadt, Nr. 440-0004-2021-L-IN**

Einreichungstermin: 01.06.2021 um 23:59 Uhr,  
Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die **Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co.KG** beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**Neubau Digitales Gründerzentrum (DGZ) – Beleuchtung, Nr. KOB-0108-2021-B-IN**

Einreichungstermin: 08.06.2021 um 10:45 Uhr  
Ausführungsort: Ingolstadt.

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)